



Das eröffnet prinzipiell auch die Möglichkeit, im operativen Stadium der Aufklärung eines möglicherweise strafrechtlich relevanten Geschehens offiziell gesicherte Beweismittel in ein späteres Strafverfahren einzuführen, indem die Erlangung des Beweismittels durch die zuständige Untersuchungsabteilung im nachhinein als in einem strafprozessualen Prüfungsverfahren erfolgt legendiert wird. Voraussetzungen dafür sind allerdings, daß das betreffende Beweismittel in offiziell verwendbarer Form vorliegt und daß die dadurch vermittelten Informationen einer Entscheidung gemäß § 96 (1) StPO bzw. § 25 (1) StGB nicht widersprechen.

Die Verwendung eines früher gesicherten Beweismittels in einem späteren Strafverfahren bereitet in der Regel verfahrensrechtlich also keine Schwierigkeiten. In Auswertung der durchgeführten empirischen Untersuchungen ist jedoch hervorhebenswert, daß die Ergebnisse früherer Prüfungsverfahren, die mit der Entscheidung des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens endeten, nicht die alleinige Grundlage einer späteren Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bilden können.

So wäre es beispielsweise unzulässig, die in einem rechtskräftig ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgeschlossenen Prüfungsverfahren gesicherten Beweismittel - beispielsweise das Protokoll der Verdächtigenbefragung und die durch freiwillige Herausgabe gesicherten Kopien von Briefen des Verdächtigen an Verwandte in der BRD mit Absichtsbekundungen eines ungesetzlichen Grenzübertritts - nach einem halben Jahr als alleinige Begründung der Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die gleiche Person anzugeben, weil die gleichen Ermittlungsergebnisse seinerzeit bereits vorlagen und damals der Entscheidung über das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht entgegenstanden.

Voraussetzung für die Verwendung von in früheren strafprozessualen Prüfungsverfahren gesicherten Beweismitteln in einem späteren Strafverfahren ist dementsprechend, daß der Einleitung des Ermittlungsverfahrens aktuelle offiziell verwertbare Erkenntnisse zugrunde liegen, die zumindest zusammen mit den Feststellungen im früheren Prüfungsverfahren den Verdacht bzw. den dringenden Verdacht der Straftat begründen müssen.